

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 31. August 2009

Nr. 105

Inhalt

Änderung der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen	S. 809
Rentensteigerungsbetrag der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen	S. 810

Änderung der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen hat am 12. August 2009 gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 329, 577), folgende Beschlüsse zur Änderung der Satzung vom 10. Dezember 1997 (Brem.ABl. 1998 S. 17), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 337), gefasst:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 3 nach § 12 eingefügt:

„§ 12a Versorgungsausgleich“

2. § 12 Absatz 5 und 6 werden aufgehoben.

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Versorgungsausgleich

(1) Werden Ehegatten geschieden, die beide Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind, findet der interne Versorgungsausgleich durch Übertragung statt (§ 10 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich – Versorgungsausgleichsgesetz). Zur Durchführung des Ausgleichs werden die während der Ehezeit erworbenen Anrechte für jeden Ehegatten (Ehezeitanteile) ermittelt und verglichen. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz).

(2) Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung, findet der interne Versorgungsausgleich statt, indem zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht auf Altersrente in Höhe des hälftigen Ehezeitanteils begründet wird. Der Versorgungsausgleich wird auf die Altersversorgung beschränkt (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Versorgungsausgleichsgesetz). Weitere Anrechte, insbesondere auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung (§§ 13, 15 bis 19, 22 und 23 dieser Satzung) entstehen nicht.

Als Ausgleich hierfür erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Erhöhung seines Anrechts auf Altersrente in Höhe von zehn Prozentpunkten, wenn er bei Ehezeitende (§ 3 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz) das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte, der durch einen Versorgungsausgleich Anrechte auf Altersrente erwirbt, wird nicht Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung. Die durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte können nicht durch Einzahlungen erhöht werden. Das Anrecht besteht unabhängig von einer fünfjährigen Mitgliedschaft und der Zahlung von Versorgungsabgaben für mindestens 60 Monate. Das Anrecht nimmt an der Wertentwicklung der Versorgung teil.

(3) Der externe Versorgungsausgleich kann gemäß §§ 14 und 15 Versorgungsausgleichsgesetz durchgeführt werden.

(4) Vereinbarungen gemäß § 6 bis § 8 Versorgungsausgleichsgesetz sind zulässig.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag das durch den Versorgungsausgleich geminderte Anrecht wieder auffüllen, sofern nicht zwischenzeitlich der Versorgungsfall eingetreten ist. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für ein monatliches Anrecht in Höhe des Rentensteigerungsbetrages ist dabei eine Zahlung in Höhe eines Jahresregelpflichtbeitrages zu entrichten; dabei gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Zahlung.

(6) Für Sachverhalte, auf die das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) nicht anzuwenden ist, gilt die Satzung in der am 31. August 2009 geltenden Fassung.

(7) Ist die Rechtsanwaltsversorgung an der Durchführung eines Versorgungsausgleichs unter eingetragenen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der durch Artikel 12 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs geänderten Fassung beteiligt, tritt an die Stelle der

Bezugnahme auf die Ehe und die Ehezeit die Bezugnahme auf die Lebenspartnerschaft und die Lebenspartnerschaftszeit.“

4. § 13 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Über die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beschließt der Vorstand. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm ist ein ärztliches Gutachten über den Eintritt der Berufsunfähigkeit beizufügen. Die Rechtsanwaltsversorgung kann zur Prüfung der Berufsunfähigkeit ein weiteres Gutachten eines von ihr zu bestimmenden ärztlichen Gutachters auf ihre Kosten einholen.“

5. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 1. September 2009 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen am 25. August 2009 hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung ausgefertigt.

Bremen, den 25. August 2009

Hanseatische
Rechtsanwaltsversorgung
Bremen

Rentensteigerungsbetrag der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Gemäß §§ 14 Absatz 2, 31 Absatz 5 der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen vom 10. Dezember 1997 (Brem.ABl. 1998 S. 17) werden nach Genehmigung durch den Senator für Justiz und Verfassung im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen als Versicherungsaufsicht vom 27. Oktober 2008 und vom 25. August 2009 die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen über den Rentensteigerungsbetrag wie folgt bekannt gemacht:

1. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 14 Absatz 2 der Satzung) wird mit Wirkung

- vom 1. Januar 2009 auf 39,81 Euro,
- vom 1. Januar 2010 auf 40,02 Euro

festgesetzt.

2. Die laufenden Renten (§ 31 Absatz 6 der Satzung) werden zum 1. Januar 2009 um 0,5303 % und zum 1. Januar 2010 um 0,5275 % erhöht.

Bremen, den 25. August 2009

Hanseatische
Rechtsanwaltsversorgung
Bremen